

Neue Kosten der Unterkunft in Brandenburg an der Havel

- gültig ab 01.01.2009 -

Ab Januar 2009 gelten neue Richtwerte für die Kosten der Unterkunft in der Stadt Brandenburg:

Personen	zul. m ²	Grundmiete	kalte BK	netto KaltM	Heizkosten	zul.WarmM
1 Pers.	50 m ²	200,00 €	65,00 €	265,00 €	65,00 €	330,00 €
2 Pers.	65 m ²	260,00 €	84,50 €	344,50 €	84,50 €	429,00 €
3 Pers.	80 m ²	320,00 €	104,00 €	424,00 €	104,00 €	528,00 €
4 Pers.	90 m ²	360,00 €	117,00 €	477,00 €	117,00 €	594,00 €
5 Pers.	100 m ²	400,00 €	130,00 €	530,00 €	130,00 €	660,00 €
6 Pers.	110 m ²	440,00 €	143,00 €	583,00 €	143,00 €	726,00 €
7 Pers.	120 m ²	480,00 €	156,00 €	636,00 €	156,00 €	792,00 €
8 Pers.	130 m ²	520,00 €	169,00 €	689,00 €	169,00 €	858,00 €

Für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft sind 10 m² zulässig.

Kosten für Warmwasser

- gültig ab 01.07.2009 -

Mit dem Urteil des BSG ist ein Abzug für Warmwasser nur in Höhe des in der Regelleistung dafür vorgesehenen Betrages abzugsfähig. Die Kosten der Warmwasserbereitung sind seit dem 01.01.2005 mit einem Anteil von 6,22 EUR in der Regelleistung (345 EUR) enthalten und daher maximal in dieser Höhe von den Kosten für Heizung in Abzug zu bringen.

Laut BSG gilt der aus der Regelsatzverordnung (Bedarfsposition 04: „Wohnen, Energie, Wohnungsstandhaltung“) errechnete Anteil von 24,90 € und davon 22,11 € für Haushaltsenergie (Strom, ggf. Kochgas und Warmwasserbereitung).

Der Anteil für Warmwasserbereitung beträgt laut BSG 30% des Anteils für Haushaltsenergie.

[Der Anteil der Haushaltsenergie beträgt für die RL von

- 347 € (07/2007 – 06/2008) 20,86 €, für die RL
- 351 € (07 -2008 – 06/2009) 21,10 € und für die RL
- 359 € (07/2009 – bis auf weiteres) ein Betrag von 21,58 €].

Hiernach gelten folgende Werte:

Regelleistung		max. Abzug für Warmwasser
359,00 €	Alleinstehende/-erziehende	6,47 €
323,00 €	je Partner in der BG	5,82 €
287,00 €	Kinder 14 bis u 25 Jahre	5,18 €
251,00 €	Kinder 6 bis 13 Jahre	4,53 €
215,00 €	Kinder 0 bis 5 Jahre	3,88 €

Für die Vergangenheit sollten Betroffene einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen und sich die zu wenig gezahlten Kosten der Unterkunft von den Jobcentern/Argen zurückfordern.

Anhang: Schreiben des BMAS vom 11.01.2010